

del mit Effecten dieser Art drohenden Gefahren sicherzustellen, und das Gebahren damit sei, so lange sie vindicabel bleiben, so höchst schwierig und unsicher, daß jeder Gewissenhafte und Vorsichtige lieber solche Geschäfte ganz von der Hand weisen und sie solchen Anstalten überlassen müsse, welche durch Privilegien von der Wirkung der Vindication befreit und somit, da sie ohnehin das Uebergewicht bedeutenderer Fonds für sich haben, gegen den Privatmann doppelt bevorzugt seien. Bei jetziger Lage der Sachen sei der redliche Erwerber nicht besser daran, als der unredliche. Der Ungewissenhafte lasse sich von einem solchen Geschäft, wenn es ihm nützlich erscheine, kaum dadurch abhalten, daß es ihm verdächtig sei; denn er sei vor den Folgen der Vindication geschützt, sobald er vor deren Anstellung die von dem unrechtmäßigen Besitzer erhandelten Papiere wieder in's Ausland, in ihr Vaterland vertreibe und sie dort veräußern lasse. Auch werde der Zweck der ausschließlichen Sicherung inländischer Staatspapiere vor der Vindication, die Beförderung des Credits derselben vor ausländischen in so fern nicht erreicht und es habe diese gesetzliche Bestimmung in so fern ein Gegengewicht in sich selbst, als von Vielen, besonders den ihrer eignen Sorgfalt und Wachsamkeit Mißtrauenden, der Erwerb ausländischer Staatspapiere eben deshalb vorgezogen werde, weil sie im Fall des Verlustes, sobald sie sich nur die Nummern gemerkt, leichter wieder zum Besitz davon gelangen könnten. Die Gefährlichkeit der Geschäfte in solchen Papieren sei in mehreren neuerlich vorgekommenen Fällen auf eine für viele rechtschaffene Geschäftsleute sehr schmerzliche Weise auffallend klar geworden.

Diese Anführungen des Leipziger Handelsstandes hat die Staatsregierung in der Hauptsache begründet finden müssen und aus ähnlichen Rücksichten auch schon früher, so oft sie in den Fall gekommen, die Ausstellung von Papieren auf Briefsinhaber zu genehmigen, sich genöthigt gesehen, die Nichtvindicabilität besonders auszusprechen.

Da es indeß auch Staatspapiere und andere dergleichen Effecten geben kann, welche nach den Gesetzen des Staats, in welchem sie ausgegeben sind, vindicirt werden könnten, so möchte die Frage aufgeworfen werden können, ob diese nicht auch hier zu Lande eben so zu beurtheilen sein würden? Da jedoch der Beweggrund des zu erlassenden Gesetzes allein in der Zuträglichkeit für den Verkehr und die Capitalanwendung besteht, diese Zuträglichkeit aber von dem, was die auswärtigen Gesetze über ein gewisses Papier enthalten, keineswegs abhängig ist, so läßt sich auch kein Grund absehen, hierunter eine Ausnahme eintreten zu lassen, und es kann auf keine Weise bedenklich erscheinen, den hierländischen Geschäftsleuten deshalb den ganzen aus dem Vorkommen solcher Papiere zu ziehenden Vortheil zu versagen, weil die des Vaterlandes derselben ihn nicht oder in geringerem Maße genießen. Vielmehr kann dem inländischen Geschäftsmann nicht zugemuthet werden, die ausländischen Gesetze und Statuten, welche Bestimmungen dieser Art enthalten mögen, zu kennen. Bloß wenn irgend ein Papier in seinem Texte selbst die Erklärung, daß es der Vindication unterworfen sei, enthalten sollte, es sei diese Eigenschaft nun von Anfang vorbehalten oder dadurch ertheilt, daß die Stellung auf den Inhaber später unwirksam gemacht und die Auszahlung auf eine gewisse Person oder diejenigen, die von ihr ihr Recht herleiten würden, beschränkt worden ist, dann mußte allerdings eine Ausnahme stattfinden und war um so unbedenklicher, als insbesondere die Erwerbung eines Papiers der letztern Art aus den Händen eines nicht gerechtfertigten Besitzers eigentlich gar nichts nützen kann, in beiden Fällen aber der Käufer eines solchen Papiers nicht ohne Schuld ist und die Möglichkeit des Verlusts durch Vindication vorhersehen konnte. Auch einen solchen dagegen zu schützen, ist um so weniger Grund vorhanden, als es, wenn überhaupt einige, doch ge-

wiß nur sehr wenige Staatspapiere der gedachten Art giebt und folglich ihre verschiedene Behandlung keinen irgend bedeutenden Einfluß auf den Effectenhandel haben kann.

Es versteht sich übrigens, daß kein Besitzer eines Papiers der fraglichen Art, welcher zu dessen Herausgabe ex contractu vel quasi verbunden oder zu dessen Besitz durch eine unerlaubte entweder von ihm selbst verübte oder zur Zeit des Erwerbs ihm bekannt gewesene Handlung, mittelbar oder unmittelbar, gelangt ist, sich durch Berufung auf das gegenwärtige Gesetz schützen kann, und es ist dies schon durch die Gleichstellung jener Effecten mit den sächsischen Staatspapieren ausgesprochen, da die selbige von der Vindication befreienden Gesetze die *condictio furtiva*, *actio doli* und ähnliche Rechtsmittel dem Bestohlenen oder Betrogenen ausdrücklich vorbehalten haben.

Die vor Erlassung dieses Gesetzes bereits rechtskräftig entschiedenen Rechtsverhältnisse können durch dasselbe nicht geändert werden. Für rechtskräftig entschieden ist aber eine Sache auch dann zu achten, wenn durch das erste Erkenntniß die Bedingung (Eid oder Beweis) festgestellt ist, von welcher die endliche Hauptentscheidung abhängig zu machen sein soll. Auf die so weit gediehenen Rechtsstreite konnte daher dem Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden.

Was endlich an den Inhaber lautende Privatpapiere betrifft, so enthält hinsichtlich der Wechsel und Anweisungen, in so fern sie als solche im Context bezeichnet sind, §. 58 des Entwurfs der Wechselordnung eine gleiche Bestimmung. Bei andern Privatschuldscheinen tritt das Bedürfnis einer solchen nicht hervor; es ist vielmehr des möglichen Mißbrauchs wegen bedenklich, die Ausstellung von Creditpapieren an den Inhaber und somit die Erschaffung einer Art von Papiergeld für andere, als die bei Wechseln und Anweisungen zu präsumirenden mercantilschen Zwecke, in die Hände von Privatleuten zu legen. Da jedoch bisher ein gesetzliches Verbot hierüber nicht vorhanden ist, so erschien es, zu Vermeidung jedes Mißverständnisses, zweckmäßig, es an die Spitze des gegenwärtigen Gesetzes zu stellen. Es paßt dahin, da es nicht Wechsel betrifft, jedenfalls besser, als in den Entwurf der Wechselordnung, dessen §. 246 dagegen ausfallen kann. Dieses Verbotes ungeachtet kann aber ein solches Papier für denjenigen, welchem es zuerst eingehändigt oder von dem ersten Eigenthümer übereignet worden, von einigem Nutzen sein, z. B. in Verbindung mit andern Beweismitteln zu Herstellung des Beweises irgend eines Schuldverhältnisses.

Daher war es nicht überflüssig, deshalb ausdrücklich die Zulässigkeit der Vindication auszusprechen, welche sonst aus einem andern Grunde, als dem der Nichtvindicabilität, nämlich wegen mangelnden Interesses, für unzulässig erachtet werden könnte. Was sich dabei über ausländische Papiere bestimmt findet, ist dem §. 248 des Entwurfs der Wechselordnung analog.

Referent Abg. D. Haase: Der Bericht lautet nun so:

In der ersten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, am 15. September dieses Jahres, wurde von dieser, nach Vortrag des Allerhöchsten Decrets vom 14. desselben Monats, den Entwurf eines Gesetzes, „die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere betreffend,“ beschlossen, diesen Gesetzentwurf der ersten Deputation zur gutachtlichen Berichterstattung zu überweisen.

Landt.-Act. III. Abth. S. 23.

In der fünften öffentlichen Sitzung am 20. desselben Monats wurde aber von der ersten Deputation unter der Bemerkung, daß dieser Gesetzentwurf mit der zur Berathung vorliegenden Wechselordnung in einigem Zusammenhange stehe, der Kammer vorgeschlagen, jenen Beschluß zurückzunehmen und die